

Allg. Bedingungen:

1.1. Der Auftraggeber erwirbt an den Bildern nur Nutzungsrechte in dem vertraglich festgelegten Umfang, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung und das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, jedoch bei Verbrauchern nur für private Zwecke und bei Unternehmern nur für geschäftliche Zwecke. Eigentumsrechte werden nicht übertragen. Ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte bleibt der Fotograf berechtigt, die Bilder im Rahmen der Rechteinräumung nach Nr. 1.5 zu verwenden.

1.2. Die Übertragung und Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte, auch an andere Redaktionen eines Verlags, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen.

1.3. Eine Nutzung der Bilder ist grundsätzlich nur in der Originalfassung zulässig. Jede Änderung oder Umgestaltung (z.B. Montage, fototechnische Verfremdung, Colorierung) und jede Veränderung bei der Bildwiedergabe (z.B. Veröffentlichung in Ausschnitten) bedarf der vorherigen Zustimmung des Fotografen. Hiervon ausgenommen ist lediglich die Beseitigung ungewollter Unschärfen oder farblicher Schwächen mittels elektronischer Retusche.

1.4. Bei jeder Bildveröffentlichung ist der Fotograf als Urheber zu benennen. Die Benennung muss beim Bild erfolgen. Im Einzelfall kann der Fotograf auch auf die Namensnennung verzichten, dies muss jedoch ausdrücklich erfolgen (z.B. bei Hochzeitsfotos)

1.5. Ferner darf der Fotograf die entstandenen Aufnahmen ohne jede zeitliche, örtliche und inhaltliche Einschränkung in veränderter oder unveränderter Form durch sich selbst oder durch Dritte, die mit Einverständnis des Fotografen handeln, ungeachtet der Übertragungs-, Träger- und Speichertechniken (insbesondere elektronische Bildverarbeitung) verwenden, insbesondere für eigene Referenzzwecke. Das Nutzungsrecht gilt auch für alle derzeit noch nicht verfügbaren Medien, auch für solche, die erst in der Zukunft erfunden werden. Das Nutzungsrecht an den Bildern gilt ausdrücklich auch zum Zwecke der Werbung, Verkaufsförderung, des Marketings, sowie der Lizenzierung für Dritte und den Vertrieb über Bilddatenbanken. Der Fotograf darf diese Bilder mit anderen Bildern oder Texten und Grafiken verändern, kombinieren, beschneiden oder in sonstiger Weise modifizieren. Ausgenommen hiervon sind Veränderungen, die das Model in einer pornografischen Abbildung erscheinen lassen. Der Fotograf ist unbegrenzt berechtigt, die Bilder oder die aus der Weiterverarbeitung entstehenden Bilder an Dritte weiter zu geben und die Rechte aus dieser Rechteeinräumung an Dritte zu übertragen. Durch die Weitergabe der Bilder durch den Fotografen an Dritte, die sogenannten Rechtsnachfolger, erhalten die Rechtsnachfolger sämtliche aus diesem Vertrag resultierenden Rechte, soweit sie der Fotograf an die Rechtsnachfolger weiter gibt.

2. Digitale Bildverarbeitung

2.1. Die Digitalisierung herkömmlicher Bilder und die Weitergabe von digitalen Bildern im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern ist nur zulässig, soweit die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

2.2. Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Fotograf und dem Auftraggeber.

3. Schutzrechte Dritter

3.1. Sofern nicht der Fotograf ausdrücklich zusichert, dass abgebildete Personen oder die Inhaber der Rechte an abgebildeten Werken der bildenden oder angewandten Kunst die Einwilligung zu einer Bildveröffentlichung erteilt haben, obliegt die Einholung der im Einzelfall notwendigen Einwilligung Dritter oder die Erwirkung von Veröffentlichungsgenehmigungen bei Sammlungen, Museen etc. dem Auftraggeber.

3.2. Der Fotograf übernimmt keine Haftung für die Art der Nutzung seiner Bilder. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass durch die Art der Nutzung keine Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden.

4. Haftung und Schadensersatz

4.1. Der Fotograf haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Bei Unfällen durch nicht tragen von Schutzkleidung (Helm....), frei rennenden Tieren..., übernimmt der Fotograf keine Haftung.

4.2. Die Zusendung und Rücksendung von Bildern erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

4.3. Bei unberechtigter Nutzung, Veränderung, Umgestaltung oder Weitergabe eines Bildes – egal ob in herkömmlicher oder digitalisierter Form - ist der Fotograf berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des fünffachen üblichen Nutzungshonorars zu fordern, mindestens jedoch sFr. 500,00 pro Bild und Einzelfall. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt.

4.4. Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Fotografen (Ziffer 4.4.), so hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten oder, mangels Vereinbarung, des üblichen Nutzungshonorars zu zahlen, mindestens jedoch Fr. 200.00 pro Bild und Einzelfall. Dem Fotograf bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs vorbehalten. Der Auftraggeber muss die Nennung in jedem Fall nachholen. Im Einzelfall kann der Fotograf auch auf die Namensnennung verzichten, das muss jedoch ausdrücklich erfolgen (z.B. bei Hochzeitsfotos).

5. Sonstiges

5.1. Eine Begleitperson bei einem Fotoshooting ist in der Regel zugelassen, solange es das Model, Tier..., nicht negativ beeinflusst oder stört. Der Fotograf behält sich das Recht vor, die Begleitperson vom Set zu verweisen oder gar das Shooting zu beenden, sollte die Anwesenheit die Arbeitsqualität erheblich mindern.

5.2. Fotos von Minderjährigen (unter 18-Jährigen) erfolgen nur mit ausdrücklicher schriftlichem Einverständnis des/der gesetzlichen Vertreter und nur zusammen mit einer Begleitperson. Fotos in Unterwäsche oder Teilakt/Akt bei Minderjährigen erfolgen gar nicht.

5.3. Zum Fotoshooting ist ein gültiger Ausweis mitzuführen.

6. Rechtswirksamkeit, Statut und Gerichtsstand

6.1. Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner AGB-Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

6.2. Gerichtsstand ist Horgen.